

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	18.08.2026

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Ems**Sachverhalt:**

Durch die Einführung eines neuen Bestattungsgesetzes mit dazugehöriger Durchführungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird eine Anpassung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Ems nötig. Aufgrund der Vielzahl der redaktionellen Änderungen und zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Neufassung. Die Änderungen basieren auf der vom Gemeinde- und Städtebund veröffentlichten Mustersatzung. Alle Punkte wurden außerdem mit dem zuständigen Friedhofsarbeiter, Frank Spiegel, besprochen.

Auf dieser Grundlage belaufen sich die Änderungen zur bisher gültigen Friedhofssatzung im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- I. Die Eröffnung eines Grundstücks außerhalb des Friedhofs als „Streuwiese“, um dort Ascheausbringungen durchzuführen, wird nicht ermöglicht.
- II. Die Einführung einer Streuwiese innerhalb des Friedhofsbereiches soll umgesetzt werden;
- III. Die Möglichkeit wird eingeführt, Bestattungen im Leichentuch (Tuchbestattungen) vorzunehmen, wie sie insb. im jüdischen und muslimischen Glauben verbreitet sind – das Angebot wäre jedoch religionsunabhängig nutzbar;
- IV. Das Herabsetzen der Ruhefrist für Urnenbestattungen auf 5 Jahre;
- V. Die Möglichkeit wird geschaffen, auf einer Fläche des Friedhofs Gedenkgrabstätten für Verstorbene anzubieten, die flussbestattet wurden (Grabstätte mit Grabstein, jedoch ohne Beisetzung);

Die redaktionellen Änderungen werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht aufgeführt, sind aber in dem dieser Vorlage beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich. Inhaltliche Änderungen sind im Wesentlichen wie folgend:

1. Erweiterung des Kreises der zu bestattenden Personen in § 1 entsprechend des neuen BestG (Abs. 1 Buchstabe a)) sowie für ehemalige Einwohner in Alten- und Pflegeheimen.
2. § 7 wird neu gefasst, da sich die Abläufe bei Bestattungen geändert haben.

3. In § 9 werden Regelungen zu Tuchbestattungen aufgenommen, um diese Möglichkeit künftig zur Verfügung stellen zu können.
4. In § 11 wird die Ruhezeit für Aschen auf 5 Jahre festgelegt.
5. In § 13 Abs. 4 wird eine Regelung zu den Terrassen aufgenommen, die bereits so umgesetzt wird, aber bisher nicht in der Satzung festgehalten war.
6. § 19 wird entsprechend der Mustersatzung neu gefasst.
7. In § 24 wird ein Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit aufgenommen.
8. Im Rahmen der Grababräumung (§ 27) wird die vorzeitige Erhebung der Grababräumgebühr eingeführt, wie es mittlerweile in den meisten Gemeinden üblich ist und vom Gemeinde- und Städtebund auch dringend empfohlen wird.
9. Aufgrund von § 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum BestG RLP (DVO BestG) wird in der Friedhofssatzung § 31 Abs. 4 zu rituellen Waschungen von Leichen eingeführt. Aktuell gibt es hier jedoch keine baulichen Voraussetzungen in Bad Ems.

Die Neufassung der Friedhofssatzung hat außerdem eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Folge.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Ems beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung entsprechend des beigefügten Entwurfs.

In Vertretung

Lutz Zaun
Beigeordneter